Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/4
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Verbandsvorsteher, Bereich Recht

Betreff:
3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.

Rechtsgrundlage:
§§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf, §§, 3, 10, 12 BbgGKG, § 59 ff. BbgWG, Verbandssatzung, § 6

Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

– Veranlassung –

1. Mit der bekannten Normenkontrollentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, 12 A 8/22, Urt. vom 08.07.2025 zur 1. und 2. ÄS-WVS des WSE, konkret zu den allgemeinen und besonderen Regelungen in dem damaligen § 3 Abs. 6 und 7 für die Beschränkung der Benutzung der öffentlichen Trinkwasseranlage in Mangelsituationen, waren die allgemeinen Beschränkungsregelungen der Satzung in § 3 Abs. 6 für unwirksam erklärt worden, während die besonderen (konkreten) Regelungen der Beschränkung des Benutzungsrechts (zur Gefahrenabwehr) in § 3 Abs. 7 vom Gericht gebilligt und bestätigt wurden.

Dabei hat das Obergericht ausgeführt, dass Beschränkungen des Benutzungsrechts zwar einen Eingriff in Grundrechte, insbes. das Eigentumsgrundrecht des Art.14 Abs. 1 GG bedeuten, diese Eingriffe aber gerechtfertigt sind (s. UA S. 26, Abs. 3). Die Ermächtigungen verfolgen nach Ansicht des Gerichts, „das legitime Ziel, die durchgehende Versorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu sichern“ (s. ebenda, Abs. 4). Es handelt sich um ein geeignetes Mittel (s. ebenda, Abs. 5), das auch erforderlich ist, da kein gleich wirksames, aber milderes Mittel, erkennbar wird (so UA S. 27, Abs. 2). Ungeachtet der - im Vergleich zu den Prognosen - günstigeren Verbrauchsentwicklung im Verbandsgebiet und einer „momentan“ nicht bestehenden Versorgungslücke beim WSE (so ebenda, Abs. 3), lassen diese „zuletzt günstigeren Entwicklungen“ auch nach Bewertung des OVG nicht darauf schließen, „dass es im Verbandsgebiet nicht weiterhin zu konkreten Mangelszenarien kommen kann“ (so wörtlich UA S. 28, Abs. 1 oben). Bisherige Ansätze und Bemühungen (z.B. Informationskampagnen, Maßnahmen zur Ressourcenschonung, Preisgestaltung, Prüfung von Fernwasserleitungen, Beantragung zusätzlicher Wasserförderrechte) stellten keine hinreichend effektiven Instru-

mente dar, um konkrete Mangelsituationen zukünftig mit hinreichender Sicherheit abzuwenden (s. ebenda, Abs. 1 aE). Das OVG hat die Regelung in § 3 Abs. 7 auch als angemessen angesehen (s. UA S. 29, Abs. 3 ff.).

Die Unwirksamkeitserklärung der Vorschriften in § 3 Abs. 6 beruhte auf der Feststellung, dass diese nicht den Anforderungen, die das Rechtsstaatsprinzip an die Bestimmtheit einer Handlungsermächtigung zum Erlass belastender Verwaltungsakte in einer Satzung stellt, genügte (s. UA S. 17, Abs. 1). Vielmehr gab das OVG vor: „Um den rechtsstaatlichen Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit der satzungsrechtlichen Regelungen zu genügen, ist es zwar nicht geboten, dass die jeweilige Trinkwasserbezugsmenge unmittelbar in der WVS niedergelegt wird. Der Satzungsgeber muss aber die wesentlichen Festlegungen selbst treffen. Dazu gehören jedenfalls die für die Bestimmung der Bezugsmengen als relevant erachteten Parameter (Z.B. ...), ihre Herleitung (z.B. ...) und ihre Gewichtung (z.B. ...). Weiterhin scheint es geboten, dass der Normgeber sich auch zur Ausgestaltung der Anschlussgenehmigungen und den Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen verhält (z.B....). Zudem muss eine generelle Begrenzung der Trinkwasserbezugsmengen den grundrechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere auf divergierende Betroffenheiten ... sowie bezüglich der allgemeinen Verhältnismäßigkeit einer solchen Beschränkung auf Basis der tatsächlichen und prognostizierten Trinkwasserverhältnisse“ (s. UA S. 22, Abs. 1).

Die vom OVG unter diesen Maßgaben grundsätzlich für erforderlich, geeignet und angemessen, aber als zu unbestimmt gehaltenen Regelungen sind somit durch neue wirksame Regelungen zu ersetzen, die den Anforderungen des Senates an die Satzung genügen.

2. An der Veranlassung für die ursprüngliche Satzungsregelung hat sich keine positive Veränderung ergeben. Vielmehr sind die Risiken und die Nachfrageseite gestiegen.

Auf der Angebotsseite sind derzeit keine konkreten Mehrmengen, etwa aus neuen oder erweiterten wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen, aus reduzierten Altlastenbeschränkungen oder Drittlieferungen, zu erwarten. Im Gegenteil hat sich die Unsicherheit für den WSE beispielsweise in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Wasserrechte für die WF Eggersdorf durch die dortige Zulassung der Berufung der Umweltverbände (jetzt OVG Berlin-Brandenburg, 11 B 12/25) verschärft und hängt die aktuelle bloße Duldung vom LfU bzw. dem Stand der Klageverfahren der Umweltverbände in den Ergänzenden Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung ab. Da das OVG ggf. bis zur Entscheidung des VG über diese weiteren Verfahren aussetzen will, ist absehbar keine Bestandskraft der Bewilligung zu erwarten. Ohne diese Bewilligungsmenge kann die Verpflichtung des WSE aus dem Sondervertrag im Rahmen einer Industrieansiedlung nicht (mehr) erfüllt werden. Durch den Anstieg der Belastungswerte der WF am WW Strausberg dürfte sich dort absehbar der Abzugswert für die Minderung der Entnahmen aus dem Grundwasser erhöhen und damit das Angebot sinken.

Auf der Nachfrageseite sind eine ganze Reihe von gewerblich-industriellen Ansiedlungsanfragen sowie von Wohnungsbauvorhaben ebenso offen, wie die hohe (und derzeit nicht durch den WSE bedienbare) Nachfrage von Rechenzentren. Hierneben entsteht durch die aktuelle politische Entwicklung im Land Berlin auf dem Gebiet des Wohnungsbaus ein Verdrängungseffekt in das Umland, u.a. in den Sprengel der Mitgliedsgemeinden des WSE. Der Bedarf an Trinkwasser wird, nicht zuletzt durch die allgemeine klimatische Entwicklung, mithin weiter zunehmen und damit das Verteilungs- und Versorgungsproblem verschärfen.

– Sachverhalt / Lösung –

1. Durch die grundsätzliche ausdrückliche Billigung des OVG Berlin-Brandenburg, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage zur Trinkwasserversorgung im Falle eines Mangels an verfügbaren Trinkwassermengen, eine die ansonsten freie Nutzung dieser Anlage einschränkende Vorschrift zu erlassen und dessen Ansage an den Versorger, im Hinblick auf die aus Verfassungsgründen gebotene Sicherung der Versorgung, diese allgemein funktionserhaltend zu regeln, muss die vom OVG aus Bestimmtheitsfehlern für unwirksam erklärte Satzungsregelung durch eine Vorschrift, die den o.g. Maßgaben des Senates entspricht, ersetzt werden.

Unter Aufgreifen und zur Erledigung der Kritik des Gerichts bedarf es einer Regelung, die im Falle einer objektiv (d.h. anhand konkreter Berechnungsvorschriften) festgestellten Mangelsituation die Verteilung des zur Verfügung stehenden Trinkwassers regelt.

2. Zur Sicherung der besonderen Anforderungen des OVG an diese Regelungen wird ein komplett neuer Paragraph (§ 3a) in die bestehende WVS eingefügt. Diese Norm definiert den Anlass und dessen rechnerische Ermittlung zur Feststellung des Mangels (§ 3a Abs. 2) ebenso, wie die Art und Weise der Festsetzung ggü. den Grundstückseigentümern (§ 3a Abs. 3), der rechnerischen Ermittlung der jeweils festzusetzenden Mengen je Grundstück (Abs. 4 nebst Bestandschutzklausel in lit. e)), der Aufhebung/Beendigung der Beschränkungen (Abs. 5), der Änderungen der Festsetzungen (Abs. 6) und einer Härtefallklausel (Abs. 7). Analog werden die WVS und die WVS-IGF entsprechend ausgestaltet.

Damit werden die vom Senat dem WSE vorgegebenen konkreten Angaben, die für die Ausgestaltung der notwendigen Eingriffsermächtigung erforderlich sind, nunmehr in die Satzung implementiert.

– Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird –

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleibt es bei dem aktuellen Zustand, dass es keine wirksame allgemeine Satzungsregelung bei einem verstetigten Mangelfall gibt, weil das OVG die alten Vorschriften in § 3 Abs. 6 WVS für zu unbestimmt und damit als nichtig erklärt hat. Eine Einschränkung der Benutzung der öffentlichen Anlage ist damit, außer in unmittelbaren Fällen der Gefahrenabwehr (§ 3 Abs. 7), derzeit nicht möglich, so dass bei einem nicht nur kurzen, das Angebot überschießenden, Bezug von Trinkwasser keine rechtliche Abwehr der Gefahrenlage getroffen werden kann.
Die notwendige (jederzeitige und qualitativ einwandfreie) Sicherung der Versorgung mit Trinkwasser ist dann nicht mehr gegeben.

– finanzielle Auswirkungen –

Direkte finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Beschlussfassung oder deren Unterlassung nicht. Indirekt drohen dem WSE bei Beibehaltung der bisherigen lückenhaften Normierung (ohne den Regelungsgehalt des alten § 3 Abs. 6) zukünftig aber erhebliche Mehrkosten durch die dann auftretenden technischen und qualitativen Versorgungsstörungen. Bereits das frühere Auftreten von Verkeimungen hat gezeigt, dass schon geringe qualitative Beeinträchtigungen erhebliche Kosten für deren Beseitigung bedingen. Auf der Kundenseite sind die Auswirkungen weitaus größer, wenn keine oder nur geringe Trinkwassermengen geliefert werden. Auf der Ausgabenseite wird die Umsetzung und Rechtsanwendung, soweit keine äquivalenten Verwaltungsgebühren dazu erhoben werden, zu vergleichsweise geringem Aufwand durch die erhöhte Sachbearbeitung und organisatorischem Mehraufwand führen.

Die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit führt mittelfristig zu einer Gefährdung der Absatzprognose bei den verkauften Mengen und damit der Deckung des Aufwandes des WSE, also i.E. der Kostendeckung, so dass Verluste in der Sparte Trinkwasser drohen, die zu Entgeltsteigerungen und Ausfällen (wg. des Frischwassermaßstabes) auch bei den Schmutzwassergebühren führen.	
Kosten:	Folgekosten:
	Anlagen: 3. Änderungssatzung, Synopse

3. ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 42), kurz Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.10.2024 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2024 vom 24.10.2024, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

„**§ 3a Beschränkung des Benutzungsrechts**

(1) Der WSE ist berechtigt, im Fall einer anhaltenden Mangelsituation das Recht auf Benutzung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage, § 3 Abs. 1 Alt. 2, zu beschränken.

(2) Eine anhaltende Mangelsituation i.S.d. Abs. 1 besteht, wenn die tägliche Grundwasserentnahmemenge die maximale Trinkwasserliefermenge an mehr als 95 Tagen im Kalenderjahr übersteigt.

²Die tägliche Grundwasserentnahmemenge ermittelt sich aus der Summe des aus den Wasserfassungen des WSE tatsächlich entnommenen Grundwassers je Kalendertag.

³Die maximale Trinkwasserliefermenge ermittelt sich tagesanteilig aus der Summe der Mengen der dem WSE von den Fachbehörden zur Förderung von Trinkwasser erteilten Erlaubnisse (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 WHG), Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 lt. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 2 WHG) und gehobenen Erlaubnisse (§ 15 WHG) abzüglich der aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Mengen, der Sicherheitsreserve von 22 % und der vertraglich zugesicherten Bezugsmengen, aber zuzüglich der Summe der dem WSE tagesanteilig aus rechtswirksamen Trinkwasserlieferverträgen mit anderen Erlaubnis- und Bewilligungsinhabern (i.S.d. § 8 Abs. 1 Alt. 1 und 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 und 2, 15 Abs. 1 WHG) zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen.

[4]Die aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Mengen ermitteln sich aus Altlastenvorgängen und Schadstoffeinträgen, die im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des WSE die Nutzung der Dargebote der Erlaubnis-/Bewilligungsmengen reduzieren. [5]Diese Menge beträgt bei Erlaß dieser Satzungsvorschrift 2,473 Mio. m³.

[6]Die Sicherheitsreserve umfasst den technischen Eigenbedarf für die Aufbereitung des Grundwassers zu Trinkwasser sowie zusätzliche Wassermengen zur Deckung solcher Wasserbedarfe, die bei der Bedarfsprognose nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. [7]Der technische Eigenbedarf für die Aufbereitung beträgt 2 % der Grundwasserentnahmemengen. Die Gesamtheit der Sicherheitsreserven (insbesondere Bedarfe aus der Innenentwicklung durch Bebauungen nach § 34 BauGB, Wasserverluste, beispielsweise infolge von Rohrbrüchen sowie nicht näher spezifizierbare Entnahmen) beträgt nach der herrschenden Meinung der Fachliteratur 20 % der nutzbaren Grundwasserentnahmemengen.

[8]Die vom WSE für die jeweiligen Mengen nach diesem Absatz zum 31.12. eines jeden Jahres ermittelten Werte werden innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres durch den WSE öffentlich bekanntgemacht, soweit nicht bereits eine öffentliche Bekanntmachung durch den WSE oder eine Fachbehörde im Einzelfall erfolgt ist.

[9]Liegen die Voraussetzungen für eine Mangelsituation nur für bestimmte Teile des Verbandsgebietes oder nur für bestimmte Verwendungszwecke vor, ist die daraus folgende Beschränkung des Benutzungsrechts auf die betroffenen Teile des Verbandsgebietes bzw. auf die betroffenen Verwendungszwecke zu beschränken, solange der Zweck der Beschränkung, d.h. die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage zur Trinkwasserversorgung, nicht gefährdet wird.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 erfolgt durch die Festsetzung einer maximalen Bezugsmenge gegenüber dem jeweiligen Berechtigten nach § 3 Abs. 1.

²Besteht für ein Grundstück bereits ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage, ergeht die Beschränkung nach Abs. 1 gegenüber dem Benutzungsberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Alt. 2 für das jeweilige Grundstück in Gestalt einer Benutzungsgenehmigung. ³Bei Grundstücken, für die noch kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage besteht, ergeht die Beschränkung nach Abs. 1 gegenüber dem Anschlussberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Alt. 1 für das jeweilige Grundstück in Gestalt einer Anschlussgenehmigung.

[4]Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 Alt. 2 umfasst, vorbehaltlich der weiteren Beschränkungen nach dieser Satzung, nur die in der Benutzungs- und/oder Anschlussgenehmigung nach Satz 2 oder 3 für das zu versorgende Grundstück festgesetzte maximale Bezugsmenge. [5]Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche Trinkwasserbezugsmenge für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgelegt.

[6]Diese Bezugsmengen werden nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 410 ermittelt.

[7]Die festgesetzte maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweiten Änderung der Anschluss- oder der Benutzungsgenehmigung nach Satz 2 oder 3 nicht überschritten werden. [8]Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird; dem WSE ist unverzüglich jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich durch den Grundstückseigentümer und den Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 Alt. 2 anzuzeigen.

(4) Die maximale Bezugsmenge nach Abs. 3 gegenüber dem jeweiligen Berechtigten nach § 3 Abs. 1 ergibt sich aus der verfügbaren Trinkwassermenge des WSE, die auf die - mit

Trinkwasser zu versorgenden - Grundstücke im Satzungsgebiet nach Maßgabe dieses Absatzes verteilt wird.

a) Die verfügbare Trinkwassermenge des WSE (nachstehend als **Formelteil „b“** bezeichnet) entspricht der maximalen Trinkwasserliefermenge gem. Abs. 2 Satz 3 und wird für die Festsetzung nach Abs. 3 auf drei Verbrauchergruppen verteilt, um den jeweiligen Wasserbedarf und den Zweck der Trinkwassernutzung zu berücksichtigen. Diese Aufteilung erfolgt nach der derzeit zugrunde gelegten Verbrauchsstruktur des WSE:

(1) Verbrauchergruppe 1: Haushalt einschließlich Kleingewerbe
80 % der verfügbaren Menge (**C = 0,80 × b**)

(2) Verbrauchergruppe 2: Industrie einschließlich Gewerbe
15 % der verfügbaren Menge (**D = 0,15 × b**)

(3) Verbrauchergruppe 3: Öffentliche Einrichtungen
5 % der verfügbaren Menge (**E = 0,05 × b**)

b) **Berechnung der Bezugsmenge für Öffentliche Einrichtungen**, Gruppe 3

Die Versorgung notwendiger öffentlicher Einrichtungen wird vorrangig berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude. Der jeweilige Wasserbedarf wird anhand der einschlägigen Kennwerte und Berechnungsansätze des DVGW-Arbeitsblattes W 410 ermittelt.

Fallgruppe 1: Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen ist ausreichend.

Kann der ermittelte Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen vollständig durch das Mengenbudget E gedeckt werden, bleibt es bei der Aufteilung der verfügbaren Trinkwassermenge nach lit. a).

$C = 0{,}80 \times b$ $D = 0{,}15 \times b$ $E = 0{,}05 \times b$

Fallgruppe 2: Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen ist nicht ausreichend.

Übersteigt der nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 410 ermittelte Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen das ursprüngliche Mengenbudget E nach lit. a), wird der zusätzliche Bedarf als Fehlbetrag F ermittelt:

F = Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen − E

Der Fehlbetrag F wird durch eine anteilige Verringerung der ursprünglich nach lit. a) für die Verbrauchergruppen Haushalt einschließlich Kleingewerbe sowie Industrie einschließlich Gewerbe vorgesehenen Mengen ausgeglichen. Die Kürzung erfolgt proportional zu den ursprünglichen Mengenanteilen von 80 % und 15 %. Die danach anzupassenden Mengenbudgets berechnen sich wie folgt:

$C = 0{,}80 \times b - (80/95 \times F)$ $D = 0{,}15 \times b - (15/95 \times F)$

Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen erhöht sich entsprechend auf den ermittelten Bedarf der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen:

$E = 0{,}05 \times b + F$

Damit wird sichergestellt, dass der notwendige Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen zuerst berücksichtigt wird.

c) **Bezugsmenge für Haushalte einschließlich Kleingewerbe, Gruppe 1 – Berechnung der individuellen TW-Bezugsmenge**

Für die Verbrauchergruppe „Haushalt einschließlich Kleingewerbe“ steht die jährliche Trinkwassermenge C zur Verfügung. Im Regelfall nach lit. a) beträgt diese 80 % der verfügbaren Trinkwassermenge b. Sofern aufgrund des zusätzlichen Bedarfs öffentlicher Einrichtungen eine Anpassung erforderlich ist, wird C nach der vorstehenden Berechnungsregel reduziert.

C = 0,80 × b (Regelfall)

Da auch Grundstücke mit Trinkwasser versorgt werden, auf denen keine Einwohner im Verbandsgebiet des WSE gemeldet sind, bspw. Gartengrundstücke oder Grundstücke mit Kleingewerbe, werden für die Berechnung der individuellen Trinkwasserbezugsmenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W 410 zwei Bezugsgrößen herangezogen: der Einwohnerwert und die Grundstücksfläche.

Die Gewichtung beträgt: Einwohnerwert: 90 %, Grundstücksfläche: 10 %.

Berechnung des Einwohnerwertes

Die für diese Verbrauchergruppe verfügbare Jahresmenge C wird auf die von der Landesplanung prognostizierte Einwohnerzahl des WSE von 200.000 Einwohnern verteilt. Die Prognose berücksichtigt die gemeldeten Einwohner sowie den erwarteten Zuzug im Rahmen der Bebauung nach § 34 BauGB und die bereits genehmigten Baugebiete.

Der rechnerische Jahresmengenansatz je Einwohner ergibt sich aus:

C1 = C / 200.000 Einwohner

Berechnung des Flächenwertes

Ergänzend wird die verfügbare Jahresmenge C auf die im Verbandsgebiet ausgewiesene Wohnfläche verteilt. Grundlage sind die in den bestandskräftigen Flächennutzungsplänen der Verbandsmitglieder des WSE ausgewiesenen Wohnflächen mit einer Gesamtfläche von 59.747.000 m².

Der rechnerische Jahresmengenansatz je Quadratmeter ergibt sich aus:

C2 = C / 59.747.000 m²

Berechnung der individuellen Trinkwasserbezugsmenge

Die individuelle jährliche Trinkwasserbezugsmenge X für die Mengenfestsetzung nach Abs. 3 dieser Gruppe 1 wird anhand der Summe des Einwohnerwertes und der Grundstücksfläche berechnet. Dabei werden der Einwohnerwert mit 90 % und der Flächenwert mit 10 % gewichtet:

X= (0,9 * (C1 * gemeldete Einwohner)) + (0,1 * (C2 * Grundstücksfläche))

d) **Bezugsmenge für Industrie einschließlich Gewerbe**, Gruppe 2 - Berechnung des objektbezogenen Wasserbedarfs

Für die Verbrauchergruppe „Industrie einschließlich Gewerbe“ (Gruppe 2) steht die jährliche Trinkwassermenge D zur Verfügung. Diese beträgt 15 % der ermittelten verfügbaren Trinkwassermenge b und berechnet sich wie folgt:

D = 0,15 × b

Die Ermittlung des objektbezogenen Wasserbedarfs (Y) erfolgt anhand der Kennwerte nach DVGW-Arbeitsblatt W410. Für Gewerbegebiete kann die Bedarfsermittlung anhand der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Arbeitsplätze erfolgen. Da die Anzahl der Arbeitsplätze für den WSE nicht zuverlässig überprüfbar ist, wird für die Berechnung der Trinkwasserbezugsmenge der flächenbezogene Ansatz gewählt.

Der zugrunde gelegte Kennwert beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt W410 durchschnittlich 2 m³ je Hektar und Tag. Auf ein Jahr und je Quadratmeter umgerechnet, ergibt sich daraus ein Jahreswert von 0,073 m³ je m².

Y = 0,073 m³/ (m² × Jahr) × Grundstücksfläche (m²)

e) Bestandskräftige Mengenzusagen des WSE an Nutzungsberechtigte und rechtsverbindliche vertragliche Lieferverpflichtungen des WSE sind bei der Festsetzung nach Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen. Liegt die nach Abs. 4 ermittelte Trinkwassermenge unterhalb der bestandskräftigen Mengenzusage des WSE und/oder der rechtsverbindlichen vertraglichen Lieferverpflichtung des WSE, bilden diese bestandskräftigen Mengenzusagen und die rechtsverbindlichen vertraglichen Liefermengen die Obergrenze für die Mengenfestsetzung nach Abs. 3 und 4.

(5) Der WSE hat die Beschränkungen nach Abs. 3 aufzuheben, wenn die Mangelsituation nach Abs. 1 nicht mehr anhält.

Dies ist der Fall, wenn ab dem zweiten Jahr nach Eintritt der Mangelsituation nach Abs. 2 die tägliche Grundwasserentnahmemenge die maximale Trinkwasserliefermenge an mehr als 271 Tagen im Kalenderjahr nicht mehr übersteigt.

(6) Der WSE hat die Festsetzung nach Abs. 3 anhand der zum 31.12. jeden Jahres fortgeschriebenen Mengen und Werte sowie bei jeder rechtsverbindlichen Änderung seines Trinkwasserversorgungskonzeptes zu prüfen und die Festsetzungen nach Abs. 3 zu ändern, wenn

1. die dem WSE erlaubten Mengen aus den von den Fachbehörden zur Förderung von Trinkwasser erteilten Erlaubnisse (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 WHG), Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 lt. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 2 WHG) und gehobenen Erlaubnisse (§ 15 WHG) um mind. 10 % bestandskräftig erhöht oder vermindert worden sind, oder

2. die aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Abzugsmengen um mind. 20 % erhöht oder reduziert werden, oder

3. die Summe der dem WSE tagesanteilig aus rechtswirksamen Trinkwasserlieferverträgen mit anderen Erlaubnis- und Bewilligungsinhabern (i.S.d. § 8 Abs. 1 Alt. 1 und 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 und 2, 15 Abs. 1 WHG) zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen um 1,7 Mio. m³ steigt.

Die Änderung der Festsetzung nach Abs. 3 erfolgt für die Gruppen 1 und 3 nach Abs. 4 lit. b) und c). Für die Änderung der Festsetzung nach Abs. 3 der Gruppe 2 richtet sich die Änderung nach lit. d) mit folgender Maßgabe:

Da sich die verfügbare Trinkwassermenge für die Gruppe 2 in Folge der Vorverteilung auf die Gruppen 1 und 3 verändern kann, wird der Kennwert (k) dynamisch an die jeweils verfügbare Trinkwassermenge angepasst. Hierzu wird der ursprüngliche Kennwert mit dem Verhältnis zwischen der aktuellen und der ursprünglich zugrunde gelegten verfügbaren Trinkwassermenge multipliziert:

$$\mathbf{k = 0{,}073 \times (b / b_0)}$$

Dabei bezeichnet:
- **b** aktuell verfügbare Trinkwassermenge
- $\mathbf{b_0}$ die bei Festlegung des ursprünglichen Kennwertes zugrunde gelegte verfügbare Trinkwassermenge.

Die jährliche, flächenbezogen ermittelte Trinkwasserbezugsmenge eines Grundstücks Industrie/Gewerbe ergibt sich damit aus:

$$\mathbf{Y = k \times \text{Grundstücksfläche}}$$

Durch diese Berechnung wird sichergestellt, dass sich der flächenbezogene Mengenansatz bei einer Verringerung der verfügbaren Wassermenge entsprechend reduziert. Änderungen der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen werden somit unmittelbar bei der Ermittlung der rechnerischen Bezugsmenge berücksichtigt.

(7) Der WSE kann die Beschränkungen nach Abs. 3 teilweise reduzieren, wenn die Beschränkungen für den Benutzungsberechtigten i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 eine besondere Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen sowohl des WSE als auch der anderen Benutzungsberechtigten i.S.d. § 3 Abs.1 Alt. 2 sowie von wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Netzes zur Trinkwasserlieferung und der Versorgungssicherheit, sowie des Klimaschutzes (Wasserressourcen) nicht zu rechtfertigen ist.

[2]Der Benutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 bzw. der Beschränkungsverpflichtete nach Abs. 3 hat dem WSE die Umstände, die eine besondere Härte begründen, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Beschränkung nach Abs. 3 folgt, schriftlich und unter Nachweis der behaupteten Umstände mitzuteilen. [3]Nach Ablauf dieser Frist sind Umstände, die eine besondere Härte bedingen, nur noch zu berücksichtigen, wenn der Benutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 bzw. der Beschränkungsverpflichtete nach Abs. 3 ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und er dem WSE die Umstände sowie die Gründe der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitteilt sowie diese nachweist.

[4]Umstände, die eine Härte im Hinblick auf die Beschränkung nach Abs. 3 nachträglich begründen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie dem WSE unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.
[5]Der WSE soll die Benutzungsberechtigten und Beschränkungsverpflichteten auf die Form und die Frist des Härteeinwands nach diesem Absatz hinweisen.“

2. In § 17 Abs. 2 S. 2 Nummer 30 wird „Ziffer 21.3“ durch „Ziffer 20.3“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 S. 2 wird nach Nummer 45 eine neue Nummer 46 wie folgt eingefügt:

„46) entgegen § 3a Abs. 3 S. 7 die festgesetzte maximale Bezugsmenge überschreitet oder entgegen § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 1 den Wasserbezug bei absehbarer Überschreitung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend drosselt oder entgegen § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 2 dem WSE nicht, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich die drohende Mengenüberschreitung anzeigt.“

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

(Dienstsiegel)

André Bähler
Verbandsvorsteher

3. ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Wasserversorgungssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser im Versorgungsgebiet

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77) sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am XX.XX.XXXX, S. XX), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), sowie der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:
	§ 3a Beschränkung des Benutzungsrechts (1) Der WSE ist berechtigt, im Fall einer anhaltenden Mangelsituation das Recht auf Benutzung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage, § 3 Abs. 1 Alt. 2, zu beschränken. (2) Eine anhaltende Mangelsituation i.S.d. Abs. 1 besteht, wenn die tägliche Grundwasserentnahmemenge die maximale Trinkwasserliefermenge an mehr als 95 Tagen im Kalenderjahr übersteigt. ²Die tägliche Grundwasserentnahmemenge ermittelt sich aus der Summe des aus den Wasserfassungen des WSE tatsächlich entnommenen Grundwassers je Kalendertag.

	[3]Die maximale Trinkwasserliefermenge ermittelt sich tagesanteilig aus der Summe der Mengen der dem WSE von den Fachbehörden zur Förderung von Trinkwasser erteilten Erlaubnisse (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 WHG), Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 lt. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 2 WHG) und gehobenen Erlaubnisse (§ 15 WHG) abzüglich der aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Mengen, der Sicherheitsreserve von 22 % und der vertraglich zugesicherten Bezugsmengen, aber zuzüglich der Summe der dem WSE tagesanteilig aus rechtswirksamen Trinkwasserlieferverträgen mit anderen Erlaubnis- und Bewilligungsinhabern (i.S.d. § 8 Abs. 1 Alt. 1 und 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 und 2, 15 Abs. 1 WHG) zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen. [4]Die aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Mengen ermitteln sich aus Altlastenvorgängen und Schadstoffeinträgen, die im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des WSE die Nutzung der Dargebote der Erlaubnis-/Bewilligungsmengen reduzieren. [5]Diese Menge beträgt bei Erlaß dieser Satzungsvorschrift 2,473 Mio. m³. [6]Die Sicherheitsreserve umfasst den technischen Eigenbedarf für die Aufbereitung des Grundwassers zu Trinkwasser sowie zusätzliche Wassermengen zur Deckung solcher Wasserbedarfe, die bei der Bedarfsprognose nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. [7]Der technische Eigenbedarf für die Aufbereitung beträgt 2 % der Grundwasserentnahmemengen. Die Gesamtheit der Sicherheitsreserven (insbesondere Bedarfe aus der Innenentwicklung durch Bebauungen nach § 34 BauGB, Wasserverluste, beispielsweise infolge von Rohrbrüchen sowie nicht näher spezifizierbare Entnahmen) beträgt nach der herrschenden Meinung der Fachliteratur 20 % der nutzbaren Grundwasserentnahmemengen. [8]Die vom WSE für die jeweiligen Mengen nach diesem Absatz zum 31.12. eines jeden Jahres ermittelten Werte werden innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres durch den WSE öffentlich bekanntgemacht, soweit nicht bereits eine öffentliche Bekanntmachung durch den WSE oder eine Fachbehörde im Einzelfall erfolgt ist.

	[9]Liegen die Voraussetzungen für eine Mangelsituation nur für bestimmte Teile des Verbandsgebietes oder nur für bestimmte Verwendungszwecke vor, ist die daraus folgende Beschränkung des Benutzungsrechts auf die betroffenen Teile des Verbandsgebietes bzw. auf die betroffenen Verwendungszwecke zu beschränken, solange der Zweck der Beschränkung, d.h. die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage zur Trinkwasserversorgung, nicht gefährdet wird. (3) Die Beschränkung nach Abs. 1 erfolgt durch die Festsetzung einer maximalen Bezugsmenge gegenüber dem jeweiligen Berechtigten nach § 3 Abs. 1. [2]Besteht für ein Grundstück bereits ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage, ergeht die Beschränkung nach Abs. 1 gegenüber dem Benutzungsberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Alt. 2 für das jeweilige Grundstück in Gestalt einer Benutzungsgenehmigung. [3]Bei Grundstücken, für die noch kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage besteht, ergeht die Beschränkung nach Abs. 1 gegenüber dem Anschlussberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Alt. 1 für das jeweilige Grundstück in Gestalt einer Anschlussgenehmigung. [4]Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 Alt. 2 umfasst, vorbehaltlich der weiteren Beschränkungen nach dieser Satzung, nur die in der Benutzungs- und/oder Anschlussgenehmigung nach Satz 2 oder 3 für das zu versorgende Grundstück festgesetzte maximale Bezugsmenge. [5]Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche Trinkwasserbezugsmenge für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgelegt. [6]Diese Bezugsmengen werden nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 410 ermittelt. [7]Die festgesetzte maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweiten Änderung der Anschluss- oder der Benutzungsgenehmigung nach Satz 2 oder 3 nicht überschritten werden. [8]Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird;

	dem WSE ist unverzüglich jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich durch den Grundstückseigentümer und den Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 Alt. 2 anzuzeigen. (4) Die maximale Bezugsmenge nach Abs. 3 gegenüber dem jeweiligen Berechtigten nach § 3 Abs. 1 ergibt sich aus der verfügbaren Trinkwassermenge des WSE, die auf die - mit Trinkwasser zu versorgenden - Grundstücke im Satzungsgebiet nach Maßgabe dieses Absatzes verteilt wird. a) Die verfügbare Trinkwassermenge des WSE (nachstehend als **Formelteil „b“** bezeichnet) entspricht der maximalen Trinkwasserliefermenge gem. Abs. 2 Satz 3 und wird für die Festsetzung nach Abs. 3 auf drei Verbrauchergruppen verteilt, um den jeweiligen Wasserbedarf und den Zweck der Trinkwassernutzung zu berücksichtigen. Diese Aufteilung erfolgt nach der derzeit zugrunde gelegten Verbrauchsstruktur des WSE: **(1) Verbrauchergruppe 1: Haushalt einschließlich Kleingewerbe** 80 % der verfügbaren Menge (**C = 0,80 × b**) **(2) Verbrauchergruppe 2: Industrie einschließlich Gewerbe** 15 % der verfügbaren Menge (**D = 0,15 × b**) **(3) Verbrauchergruppe 3: Öffentliche Einrichtungen** 5 % der verfügbaren Menge (**E = 0,05 × b**) b) **Berechnung der Bezugsmenge für Öffentliche Einrichtungen**, Gruppe 3 Die Versorgung notwendiger öffentlicher Einrichtungen wird vorrangig berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude. Der jeweilige Wasserbedarf wird anhand der einschlägigen Kennwerte und Berechnungsansätze des DVGW-Arbeitsblattes W 410 ermittelt. **Fallgruppe 1: Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen ist ausreichend.**

	Kann der ermittelte Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen vollständig durch das Mengenbudget E gedeckt werden, bleibt es bei der Aufteilung der verfügbaren Trinkwassermenge nach lit. a). C = 0,80 × b D = 0,15 × b E = 0,05 × b **Fallgruppe 2: Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen ist nicht ausreichend.** Übersteigt der nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 410 ermittelte Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen das ursprüngliche Mengenbudget E nach lit. a), wird der zusätzliche Bedarf als Fehlbetrag F ermittelt: F = Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen − E Der Fehlbetrag F wird durch eine anteilige Verringerung der ursprünglich nach lit. a) für die Verbrauchergruppen Haushalt einschließlich Kleingewerbe sowie Industrie einschließlich Gewerbe vorgesehenen Mengen ausgeglichen. Die Kürzung erfolgt proportional zu den ursprünglichen Mengenanteilen von 80 % und 15 %. Die danach anzupassenden Mengenbudgets berechnen sich wie folgt: C = 0,80 × b − (80/95 × F) D = 0,15 × b − (15/95 × F) Das Mengenbudget für öffentliche Einrichtungen erhöht sich entsprechend auf den ermittelten Bedarf der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen: E = 0,05 × b + F Damit wird sichergestellt, dass der notwendige Bedarf der vorrangig zu versorgenden öffentlichen Einrichtungen zuerst berücksichtigt wird. c) **Bezugsmenge für Haushalte einschließlich Kleingewerbe, Gruppe 1 – Berechnung der individuellen TW-Bezugsmenge** Für die Verbrauchergruppe „Haushalt einschließlich Kleingewerbe“ steht die jährliche

	Trinkwassermenge C zur Verfügung. Im Regelfall nach lit. a) beträgt diese 80 % der verfügbaren Trinkwassermenge b. Sofern aufgrund des zusätzlichen Bedarfs öffentlicher Einrichtungen eine Anpassung erforderlich ist, wird C nach der vorstehenden Berechnungsregel reduziert. C = 0,80 × b (Regelfall) Da auch Grundstücke mit Trinkwasser versorgt werden, auf denen keine Einwohner im Verbandsgebiet des WSE gemeldet sind, bspw. Gartengrundstücke oder Grundstücke mit Kleingewerbe, werden für die Berechnung der individuellen Trinkwasserbezugsmenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W 410 zwei Bezugsgrößen herangezogen: der Einwohnerwert und die Grundstücksfläche. Die Gewichtung beträgt: Einwohnerwert: 90 %, Grundstücksfläche: 10 %. <u>Berechnung des Einwohnerwertes</u> Die für diese Verbrauchergruppe verfügbare Jahresmenge C wird auf die von der Landesplanung prognostizierte Einwohnerzahl des WSE von 200.000 Einwohnern verteilt. Die Prognose berücksichtigt die gemeldeten Einwohner sowie den erwarteten Zuzug im Rahmen der Bebauung nach § 34 BauGB und die bereits genehmigten Baugebiete. Der rechnerische Jahresmengenansatz je Einwohner ergibt sich aus: **C1 = C / 200.000 Einwohner** <u>Berechnung des Flächenwertes</u> Ergänzend wird die verfügbare Jahresmenge C auf die im Verbandsgebiet ausgewiesene Wohnfläche verteilt. Grundlage sind die in den bestandskräftigen Flächennutzungsplänen der Verbandsmitglieder des WSE ausgewiesenen Wohnflächen mit einer Gesamtfläche von 59.747.000 m².

	Der rechnerische Jahresmengenansatz je Quadratmeter ergibt sich aus: **C2 = C / 59.747.000 m²** <u>Berechnung der individuellen Trinkwasserbezugsmenge</u> Die individuelle jährliche Trinkwasserbezugsmenge X für die Mengenfestsetzung nach Abs. 3 dieser Gruppe 1 wird anhand der Summe des Einwohnerwertes und der Grundstücksfläche berechnet. Dabei werden der Einwohnerwert mit 90 % und der Flächenwert mit 10 % gewichtet: **X= (0,9 * (C1 * gemeldete Einwohner)) + (0,1 * (C2 * Grundstücksfläche))** d) **Bezugsmenge für Industrie einschließlich Gewerbe**, Gruppe 2 - Berechnung des objektbezogenen Wasserbedarfs Für die Verbrauchergruppe „Industrie einschließlich Gewerbe“ (Gruppe 2) steht die jährliche Trinkwassermenge D zur Verfügung. Diese beträgt 15 % der ermittelten verfügbaren Trinkwassermenge b und berechnet sich wie folgt: **D = 0,15 × b** Die Ermittlung des objektbezogenen Wasserbedarfs (Y) erfolgt anhand der Kennwerte nach DVGW-Arbeitsblatt W410. Für Gewerbegebiete kann die Bedarfsermittlung anhand der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Arbeitsplätze erfolgen. Da die Anzahl der Arbeitsplätze für den WSE nicht zuverlässig überprüfbar ist, wird für die Berechnung der Trinkwasserbezugsmenge der flächenbezogene Ansatz gewählt. Der zugrunde gelegte Kennwert beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt W410 durchschnittlich 2 m³ je Hektar und Tag. Auf ein Jahr und je Quadratmeter umgerechnet, ergibt sich daraus ein Jahreswert von 0,073 m³ je m².

	Y = 0,073 m³/ (m² × Jahr) × Grundstücksfläche (m²) e) Bestandskräftige Mengenzusagen des WSE an Nutzungsberechtigte und rechtsverbindliche vertragliche Lieferverpflichtungen des WSE sind bei der Festsetzung nach Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen. Liegt die nach Abs. 4 ermittelte Trinkwassermenge unterhalb der bestandskräftigen Mengenzusage des WSE und/oder der rechtsverbindlichen vertraglichen Lieferverpflichtung des WSE, bilden diese bestandskräftigen Mengenzusagen und die rechtsverbindlichen vertraglichen Liefermengen die Obergrenze für die Mengenfestsetzung nach Abs. 3 und 4. (5) Der WSE hat die Beschränkungen nach Abs. 3 aufzuheben, wenn die Mangelsituation nach Abs. 1 nicht mehr anhält. Dies ist der Fall, wenn ab dem zweiten Jahr nach Eintritt der Mangelsituation nach Abs. 2 die tägliche Grundwasserentnahmemenge die maximale Trinkwasserliefermenge an mehr als 271 Tagen im Kalenderjahr nicht mehr übersteigt. (6) Der WSE hat die Festsetzung nach Abs. 3 anhand der zum 31.12. jeden Jahres fortgeschriebenen Mengen und Werte sowie bei jeder rechtsverbindlichen Änderung seines Trinkwasserversorgungskonzeptes zu prüfen und die Festsetzungen nach Abs. 3 zu ändern, wenn 1. die dem WSE erlaubten Mengen aus den von den Fachbehörden zur Förderung von Trinkwasser erteilten Erlaubnisse (§ 8 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 WHG), Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 lt. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 2 WHG) und gehobenen Erlaubnisse (§ 15 WHG) um mind. 10 % bestandskräftig erhöht oder vermindert worden sind, oder 2. die aus Nutzungseinschränkungen resultierenden Abzugsmengen um mind. 20 % erhöht oder reduziert werden, oder

	3. die Summe der dem WSE tagesanteilig aus rechtswirksamen Trinkwasserlieferverträgen mit anderen Erlaubnis- und Bewilligungsinhabern (i.S.d. § 8 Abs. 1 Alt. 1 und 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Alt. 1 und 2, 15 Abs. 1 WHG) zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen um 1,7 Mio. m³ steigt. Die Änderung der Festsetzung nach Abs. 3 erfolgt für die Gruppen 1 und 3 nach Abs. 4 lit. b) und c). Für die Änderung der Festsetzung nach Abs. 3 der Gruppe 2 richtet sich die Änderung nach lit. d) mit folgender Maßgabe: Da sich die verfügbare Trinkwassermenge für die Gruppe 2 in Folge der Vorverteilung auf die Gruppen 1 und 3 verändern kann, wird der Kennwert (k) dynamisch an die jeweils verfügbare Trinkwassermenge angepasst. Hierzu wird der ursprüngliche Kennwert mit dem Verhältnis zwischen der aktuellen und der ursprünglich zugrunde gelegten verfügbaren Trinkwassermenge multipliziert: **$k = 0{,}073 \times (b / b_0)$** Dabei bezeichnet: • **b** aktuell verfügbare Trinkwassermenge • **b_0** die bei Festlegung des ursprünglichen Kennwertes zugrunde gelegte verfügbare Trinkwassermenge. Die jährliche, flächenbezogen ermittelte Trinkwasserbezugsmenge eines Grundstücks Industrie/Gewerbe ergibt sich damit aus: **Y = k × Grundstücksfläche** Durch diese Berechnung wird sichergestellt, dass sich der flächenbezogene Mengenansatz bei einer Verringerung der verfügbaren Wassermenge entsprechend reduziert. Änderungen der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen werden somit unmittelbar bei der Ermittlung der rechnerischen Bezugsmenge berücksichtigt. (7) Der WSE kann die Beschränkungen nach Abs. 3 teilweise reduzieren, wenn die Beschränkungen für den Benutzungsberechtigten i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 eine besondere

	Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen sowohl des WSE als auch der anderen Benutzungsberechtigten i.S.d. § 3 Abs.1 Alt. 2 sowie von wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Netzes zur Trinkwasserlieferung und der Versorgungssicherheit, sowie des Klimaschutzes (Wasserressourcen) nicht zu rechtfertigen ist. [2]Der Benutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 bzw. der Beschränkungsverpflichtete nach Abs. 3 hat dem WSE die Umstände, die eine besondere Härte begründen, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Beschränkung nach Abs. 3 folgt, schriftlich und unter Nachweis der behaupteten Umstände mitzuteilen. [3]Nach Ablauf dieser Frist sind Umstände, die eine besondere Härte bedingen, nur noch zu berücksichtigen, wenn der Benutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1 Alt. 2 bzw. der Beschränkungsverpflichtete nach Abs. 3 ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und er dem WSE die Umstände sowie die Gründe der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitteilt sowie diese nachweist. [4]Umstände, die eine Härte im Hinblick auf die Beschränkung nach Abs. 3 nachträglich begründen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie dem WSE unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. [5]Der WSE soll die Benutzungsberechtigten und Beschränkungsverpflichteten auf die Form und die Frist des Härteeinwands nach diesem Absatz hinweisen.
§ 17 Ordnungswidrigkeiten … (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig, … 30) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung oder ~~Ziffer 21.3.~~ der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV die Hausanschlussleitung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült, …	**§ 17 Ordnungswidrigkeiten** … (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig, … 30) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung oder Ziffer 20.3. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV die Hausanschlussleitung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült, …

	46) entgegen § 3a Abs. 3 S. 7 die festgesetzte maximale Bezugsmenge überschreitet oder entgegen § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 1 den Wasserbezug bei absehbarer Überschreitung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend drosselt oder entgegen § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 2 dem WSE nicht, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich die drohende Mengenüberschreitung anzeigt.“